

Buchvernissage „Alfred Eschers Briefwechsel, 1866-1882“

Am 17. April 2015 am Obergericht des Kantons Zürich

Intervention von Staatsschreiber Beat Husi

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Bürger bin ich froh, hier am Obergericht nicht vor sondern sozusagen hinter den Schranken zu stehen, als Staatsschreiber und Angehöriger der Verwaltung spüre ich eine gewisse Hemmung, vom Richterplatz aus zu sprechen, als Jurist freue ich mich schlicht und einfach darüber, wieder einmal an einem meiner einstigen Wirkungsstätte zu Gast zu sein.

Ich versuche in meiner kurzen Intervention einen Bogen zu schlagen von der Entstehung der demokratischen Verfassung von 1869 zur heutigen Verfassung von 2005 und schliesslich zu den neuesten Entwicklungen in den angesprochenen Fragen.

Zur Verfassung von 1869

Welche Rolle die Pamphlete des Dr. Friedrich Locher spielten, der die zahlreichen Missstände in der lokalen Verwaltung und im Gerichtswesen an den Pranger stellte, hat Ihnen Prof. Jung eindrücklich vor Augen geführt

Ob es auch heute noch solche Pamphletisten gibt, die politische Entscheidungen oder Wahlen zu beeinflussen versuchen, dies zu beurteilen überlasse ich gerne Ihnen.

Interessant an der Entstehungsgeschichte der demokratischen Verfassung ist, dass auch der Hinweis auf Missstände im Bereich der Rechtspflege der demokratischen Bewegung starken Auftrieb verliehen haben. In der Verfassung von 1869 selbst finden sich bezüglich

der Rechtspflege dann allerdings nur sehr wenige Bestimmungen, das meiste wurde auf den Weg der einfachen Gesetzgebung verwiesen.

Zur Verfassung von 2005

Wenn man die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen der neuen Verfassung über die Rechtspflege betrachtet, waren es wohl weniger Missstände oder gar der Lebenswandel der Obergerichtspräsidenten, die um die Jahrtausendwende amtierten, als vielmehr die Einflüsse des übergeordneten Rechts, insbesondere die Rechtsweggarantie und die sich abzeichnenden Regelungen in schweizerischen Prozessordnungen im Zivil- und Strafprozess, welche die Entwicklung beeinflussten. Bemerkenswert ist immerhin, dass die Wahlorgane für die Gerichte – der Kantonsrat bzw. das Volk in Art. 75 der Kantonsverfassung auf Verfassungsstufe festgeschrieben wurden, ebenso die sechsjährige Amtsdauer der Gerichte in Art. 41 Abs. 2 KV.

Heutige Diskussionen

Ich möchte im Folgenden stichwortartig sechs Punkte ansprechen:

Stichwort 1: Demokratieprinzip vs. Rechtsstaatsprinzip

Es ist unbestritten, dass sowohl das Demokratieprinzip als auch des Rechtsstaatprinzip zu den Fundamenten unseres Staatswesens gehören. Dennoch stellt sich vereinfacht gesprochen stets die gleiche Frage: wer hat das letzte Wort, das Volk als Gesetzgeber oder der Richter, der die Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der übrigen Rechtsordnung überprüfen darf oder eben nicht. Oder anders ausgedrückt, braucht es eine Verfassungsgerichtsbarkeit?

Stichwort 2: Fremde Richter

Sei es in den Diskussionen um die institutionellen Fragen mit der EU oder in den Diskussionen um den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte fällt immer wieder das Stichwort „wir

wollen kein fremden Richter“. Mit der Lancierung der Volksinitiative der SVP mit dem Titel „Schweizer Recht statt fremde Richter“ ist das Thema endgültig auf der politischen Agenda angekommen. Man mag zu deren Inhalt stehen wie man will, positiv ist jedenfalls, dass sie auch Anlass zu einer ernsthaften politischen Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen führen könnte.

Stichwort 3: Wahl der Richter

Eines der wichtigsten Prinzipien im Zusammenhang mit der Rechtspflege ist die richterliche Unabhängigkeit. Ob dazu auch die Unabhängigkeit beim Bau von Gerichtsgebäuden gehört, sei an dieser Stelle offen gelassen. Am stärksten thematisiert wurde die Frage der Unabhängigkeit in den letzten Jahren im Zusammenhang mit den Richterwahlen.

Verbesserungen wurden gefordert – und m.E. auch erzielt - bei der Auswahl geeigneter Richterinnen und Richter. Vorbehalte wurden angemeldet bei der Volkswahl der Richterinnen und Richter, auch eine Errungenschaft der Demokratisierung im 19. Jahrhundert. Am stärksten umstritten ist jedoch, wie sehr die Wiederwahl die richterliche Unabhängigkeit beeinflusst. Besonders bedenklich ist dabei, dass auch das Bundesparlament nicht davor zurückschreckt, politisch missliebigen Richterinnen und Richtern bei der Wiederwahl einen Denkkettel zu verpassen.

- Stichwort 4: Laienrichtertum

Geradezu der Inbegriff einer „demokratisierten“ Justiz ist das Laienrichtertum, wie wir es noch bei den Friedensrichterämtern und bei den Bezirksgerichten kennen. Ein weiteres Element ist mit der Abschaffung des Geschworenengerichts entfallen. Im Hinblick auf die Verfassung von 1869 wurde eine Popularisierung der Rechtsprechung verlangt, wo die Gesetzgebung Volkssache sei, dürfe auch die Rechtsanwendung nicht eine unvolkstümliche sein und das Eigentum einer gelehrten Kaste werden. Die Verfassung von 2005 lässt die Frage – bewusst oder unbewusst - offen. Neu aufgeflammt ist die Frage nach der

Berechtigung von Laienrichterinnen und –richtern mit einer Entwicklung, die ich im nächsten Stichwort beleuchten möchte.

Stichwort 5: Verschiebung zum Einzelgericht

Heute werden rund 90% aller Fälle durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter zumindest erstinstanzlich entschieden. Solche Aufgaben können kaum mehr juristischen Laien übertragen werden, soll vermieden werden, dass das juristische Personal letztlich das Sagen hat. In dem nicht mehr ein Richterkollegium entscheidet, findet zudem eine gewisse „Entdemokratisierung“ statt, stellte doch auch die Zusammensetzung des Spruchkörpers eine gewisse Garantie der (politischen) Meinungsvielfalt und der Unabhängigkeit dar.

Stichwort 6: Justizkritik

Es stellt sich immer wieder die Frage, wie opportun kritische Bemerkungen der Politik zu Gerichtsurteilen sind. Ein schönes Beispiel dafür waren die Äusserungen des Zürcher Justizdirektors zu einem Bundesgerichtsurteil in Sachen „Carlos“ oder die Kritik des Volkswirtschaftsdirektors an einem BGE in Sachen Gubristtunnel. Wurde der JD für seine Ausführungen mehrheitlich kritisiert, ertete der VD grossmehrheitlich Zustimmung. In dem Entscheide politischer Instanzen justiziabel gemacht werden, ist wohl auch der Primat der Gerichtsentscheide anzuerkennen und Kritik als „unterliegende“ Instanz nur zurückhaltend anzubringen.

Fazit: Die angesprochenen aktuellen Themen zeigen deutlich, dass die Fragen der Demokratisierung der Rechtspflege bzw. des Verhältnisses zwischen Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip auch heute genauso intensiv diskutiert werden wie vor 150 Jahren, allerdings mit teilweise anderen Vorzeichen und meistens ohne geradezu skandalösem Anlass.